

Satzung

Der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 102: Baugebiet Asterstein, I. BA (Änderung Nr. 12) i. V. m. Bebauungsplan Nr. 108: Schulgebiet Asterstein (Änderung Nr. 1) „Stadtteilverbindungsstraße“

Aufgrund des § 1 Abs. 8 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 21.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vorgenannten Bebauungspläne werden geändert. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanzeichnung mit der Bezeichnung „Stadtteilverbindungsstraße“ sowie der dazugehörige Text.

§ 2

Geltungsbereich

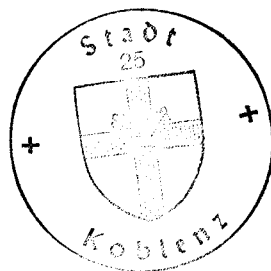
Der Geltungsbereich umfasst den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich zwischen der Sophie-von-La-Roche-Straße und der Gertrud-von-Le-Fort-Straße und liegt sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 als auch im Bebauungsplan Nr. 108.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegen stehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 12.12.2005



Stadtverwaltung Koblenz

Karl-Diener
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung

Bebauungsplan Nr. 102 (Änderung und Erweiterung Nr. 12)

Bebauungsplan Nr. 108 (Änderung Nr. 1)

